

weise über die Teuerungsverhältnisse an den betreffenden Orten. Es entstanden durch dieses Verfahren häufig Meinungsverschiedenheiten zwischen Prinzipalen und Gehilfen. Um auch jedem Schein der Parteilichkeit aus dem Wege zu gehen, wurde beschlossen, diese Lokalzuschläge künftig in direkter Anlehnung an das Reichsbeamtenbesoldungsgesetz vom 15. Juli 1909 zu regeln. So wie dieses Gesetz die Orte in fünf Servisklassen einteilt, so sollen auch die Druckorte entsprechend klassifiziert werden. Allerdings konnte eine vollständige Übereinstimmung mit dem Gesetz nicht auf einmal erreicht werden, da sonst in vielen Fällen eine zu große Erhöhung der Zuschläge hätte stattfinden müssen. Man stellte deshalb den Grundsatz auf, daß im allgemeinen kein Ort, der eine Erhöhung des Lokalzuschlags erfahren muß, bei der diesjährigen Revision um mehr als 2½ Prozent erhöht wird und daß da, wo Lokalzuschläge bisher nicht bestanden, zunächst nur 2½ Prozent eingeführt werden.

Die erhöhten Zuschläge treten zum größten Teil am 1. Januar 1912, in kleineren Druckorten (unter 30 Gehilfen) erst am 1. Januar 1913 in Kraft. Die im Anschluß an das Besoldungsgesetz aufgestellte Norm lautet:

Es können erhalten:

Orte der Servisklasse A	bis	25	Prozent	Lokalzuschlag
" " " B	"	17½	"	"
" " " C	"	12½	"	"
" " " D	"	7½	"	"
" " " E	"	2½	"	"

Doch sollen Orte der Klasse A nicht höher als auf 20 Prozent gesetzt werden, sofern sie nicht schon bisher 25 Prozent Lokalzuschlag hatten. Auch bleibt die Bestimmung bestehen, daß Nachbarorte bis zu einer Entfernung von 10 Kilometern von der Weichbildgrenze des Hauptortes denselben Lokalzuschlag haben wie der Hauptort.

Ganz wesentliche Änderungen gelangen bei der Berechnung des Maschinensatzes aller Systeme zur Einführung. Man hat den Grundsatz aufgestellt, daß die Maschinensetzer im Zeitungs- und Werksatz vollkommen gleichzustellen seien, und dementsprechend wurden Arbeitszeit und Entlohnung einheitlich geregelt.

Der Mindestlohn der Maschinensetzer soll in Zukunft 25 Prozent mehr betragen als das Handsetzer-Minimum; beim Werksatz galten bisher 30 Prozent Zuschlag. Auf diese erhöhten Löhne haben die Setzer jedoch nur Anspruch, wenn sie eine gewisse Mindeststundenleistung nachzuweisen vermögen. Diese Mindestleistung beträgt nach Ablauf der Lehrzeit an der Linotype und Monotype 6000, an der Monoline 5000, am Typograph 4200 Buchstaben in der Stunde; vom zweiten Jahre der Tätigkeit als Maschinensetzer an beträgt das Leistungsminimum aber an der Linotype und Monotype 6400, an der Monoline 5000, am Typograph 4500 Buchstaben.

Eine Neuerung von voraussichtlich bedeutender Tragweite stellt die Zulassung der Akkordarbeit an den Setzmaschinen für Werksatz dar. Die Grundpreise für dieses Berechnen an den Setzmaschinen wurden für alle Systeme neu aufgestellt und zum Teil herabgesetzt. Es werden gezahlt bei fließend lesbarem, korrektem Manuskript in deutscher Sprache für je 10 000 Buchstaben:

	Fraktur	Antiqua
an der Linotype	116	123 Pfenninge
" " Monotype	116	123 "
" " Monoline	149	158 "
am Typograph	165	175 "

ausschließlich Lokalzuschlag. Zur Ergänzung dieser Grundpreise dienen ähnlich wie beim Handsatz im Berechnen ausführliche Bestimmungen über Zuschläge für schwierigere Satzordnungen und Entschädigungen für schwer lesbare

und fremdsprachliches Manuskript. Bestehen geblieben ist das Prinzip, nach dem an den Setzmaschinen nur gelernte Setzer oder Schriftgießer beschäftigt werden dürfen und die Heranbildung von Frauen unzulässig ist.

Die tariflichen Anordnungen über die Beschäftigung der Maschinenmeister (Drucker) sind in wesentlichen Punkten zu gunsten der Arbeitgeber geändert worden, derart, daß bisher bestehende Hindernisse in bezug auf die volle Ausnutzung technischer Neuerungen an den Druckpressen (z. B. Anlegeapparate) beseitigt oder gemildert sind.

Für gewisse Satzarbeiten dürfte ferner die neue Bestimmung nicht unwichtig sein, daß mit der Schreibmaschine hergestelltes Manuskript als »gedrucktes« zu gelten hat, wenn es keine wesentlichen Korrekturen aufweist.

Die von der öffentlichen Kritik auch außerhalb des Buchdruckgewerbes erhobenen Einwendungen gegen die Mitwirkung der Gehilfen bei der Durchführung des Preistarifs haben zur Folge gehabt, daß die bisherigen Vereinbarungen in maßgebenden Punkten geändert wurden. Die zu gleichen Teilen aus Prinzipalen und Gehilfen bestehenden Ehrengerichte sind aufgehoben, und dafür ist an jedem Kreisvorort ein Beschwerdeamt errichtet, dem 5 Prinzipale und 2 Gehilfen angehören sollen. Die Entscheidung über die Frage, ob Preisschleuderei vorliegt, wird auf diese Weise allein in die Hand der Arbeitgeber gelegt, die zwei Gehilfen haben lediglich beratende Stimme und geben ihre Ansicht nur zu Protokoll.

Schließlich erledigte der Tarifausschuß noch eine für die praktische Anwendung des Tarifs und seine Wirkung nicht unerhebliche Angelegenheit formaler Natur. Der Deutsche Buchdruckertarif bestand bisher bekanntlich aus dem eigentlichen Tarif und dem Kommentar dazu, der aber ebenso wie der Tarif selbst rechtsverbindliche Geltung besaß. Der Ausschuß hat nun Tarif und Kommentar derart redaktionell vereinigt, daß alle wesentlichen Bestimmungen des Kommentars in den Tarif eingearbeitet wurden. In Zukunft wird demnach der eigentliche Lohn tarif viel umfangreicher sein als der bisherige, der Kommentar dagegen viel kleiner, und er wird auch nur eine Ergänzung darstellen ohne rechtsverbindliche Kraft.

A. J. M.

Schriftsteller und Buchhändler vor 100 Jahren.

»Der Buchhandel ist ein Handel mit Büchern. Besteht man unter Buch mehrere Bogen Papier mit Buchstaben bedruckt; und unter Buchhandel die Mühe, einige Bücher à condition zu verschreiben: so ist nichts leichter als der Buchhandel, und ein Buchhändler ist noch weniger als ein Heringsweib. Sind aber Bücher die Geistesprodukte der vorzüglichsten Männer ihres Zeitalters, welche fähig sind, die Menschen zu unterrichten und zu verbessern, oder das Leben zu verschönern; so ist der Buchhändler ein Kaufmann, der mit den edelsten Waren handelt: und wenn er seinen Beruf mit Würde treibt, so gebührt ihm unter Handelsleuten der erste Rang.«

Aus Göschens Schrift »Über den Buchhandel«.

Die vornehme Gesinnung, die aus diesen Worten spricht, charakterisiert den Verleger der ersten Gesamtausgabe von Goethes Werken, den Verleger und Freund Schillers, Wielands, Klopstocks und anderer Geisteshelden zum Beginne des vorigen Jahrhunderts. Die Lebensgeschichte Georg Joachim Göschens ist uns 1905 von seinem Enkel Viscount Göschens in einem zweibändigen Werke ausführlich und anschaulich geschildert worden. Im ganzen Freundeskreise Göschens, den wir dort kennen lernten, stand dem waderen Verlagsbuchhändler niemand so nahe wie der Gelehrte Karl August Böttiger; sein Name wird in der Biographie am häufigsten genannt und seinen Rat nimmt Göschens in allen Lebenslagen in Anspruch. Es war daher ein dankenswertes Unternehmen die Beziehungen Göschens, des Buchhändlers, zu seinem